

Your World First



Erbrechtsreform 2017

Richtig vererben, richtig schenken!



Erbrechtsreform 2017 | ÖGWT – 22.11.2017

Your World First



Vortragender:

RA Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Wien



Erbrechtsreform 2017 | ÖGWT – 22.11.2017

Die CMS Büros

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK



Die CMS-Partner Kanzleien

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

- Mehr als 60 Standorte in 40 Jurisdiktionen
- Mehr als 4.500 Juristen
- Top 5 der weltweit tätigen Anwalts-Gruppen
- Führende Position in Zentral- und Osteuropa

Unsere Kanzlei



160 Juristen

Standorte:

Wien, Belgrad, Bratislava, Brüssel, Istanbul, Kiew, Ljubljana,
Podgorica, Sarajevo, Sofia und Zagreb



Erbrecht 2017 – Überblick



- Inkrafttreten am 1.1.2017 (maßgeblich für die Anwendung der neuen Vorschriften ist der Todestag)
- ca. 300 Paragraphen betroffen
- Modernisierung und Vereinfachung des Erbrechts
- Stärkung des Erbrechts des Ehegatten im Verhältnis zu den Eltern/Geschwistern des Verstorbenen
- Änderungen des Pflichtteilsrechts
- Stundung und Einräumung der Ratenzahlung durch Erblasser und Gericht
- Änderung von Formvorschriften bei fremdhändigen Testamenten
- Lebensgefährten, Pflegevermächtnis

Grundsätze des österreichischen Erbrechts



- wenn der Erblasser ohne letztwillige Verfügung verstirbt → tritt **gesetzliche Erbfolge** ein
- mit letztwilliger Verfügung → **testamentarische Erbfolge**, Vermächtnis
- Grenzen der Testierfreiheit setzt das **Pflichtteilsrecht**
- testamentarische Einsetzung von Ersatzerben, **Nacherben**, Nachvermächtnisnehmer möglich
- Testamentarisch sind auflösende Bedingungen und Auflagen möglich
- Stärkste Form der Bestimmung der Vermögensverwendung für die Zukunft: durch **Privatstiftung**

Grundsätze des österreichischen Erbrechts (Forts.)



- **Erbvertrag** zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern kann maximal 75% des Nachlasses umfassen → der Rest (mind. 25%) unterliegt der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge
- **Ehepakt** (idR Gütergemeinschaft auf den Todesfall): Der dem überlebenden Ehegatten gebührende Anteil am Vermögen des Verstorbenen fällt direkt an ihn, der Rest in die Verlassenschaft.
- Auf den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten/eingetragenen Partner ist alles anzurechnen, was dieser durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält (§ 744 Abs 2 ABGB)
- Verfügung zu Lebzeiten durch **Schenkung** und **Schenkung auf den Todesfall** möglich

Neuerungen im gesetzlichen Erbrecht: Lebensgefährte



Neu: Gesetzliches Erbrecht der Lebensgefährten

- Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten
nur wenn kein anderer Erbe vorhanden
- Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten
Benutzung der Wohnung und des Hausrates für die Dauer eines Jahres

Neuerungen im gesetzlichen Erbrecht: *Ehegattenerbrecht*



Neu: Stärkung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten

- Der Ehegatte erbt nach der gesetzlichen Erbfolge alles, wenn der Verstorbene weder Nachkommen noch Eltern hinterlässt.
- Sonstige Verwandte (Großeltern, Geschwister) erben nach gesetzlicher Erbfolge in diesem Fall nichts

Neuerungen im Pflichtteilsrecht



- *Neu:* Vorfahren des Verstorbenen haben keinen Pflichtteil mehr
 - Pflichtteil haben nur mehr Nachkommen und der Ehegatte / eingetragene Partner
- *Neu:* Erblasser kann den Pflichtteil durch Zuwendungen decken, an denen Bedingungen, Auflagen und Belastungen haften.
 - Grenzen sind wohl die Sittenwidrigkeit und verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte

Neuerungen im Pflichtteilsrecht: Geltendmachung/Stundung



- *Neu:* Geltendmachung des Geldpflichtteils grundsätzlich erst 1 Jahr nach Todestag
 - *Aber:* bis dahin Verzinsung mit 4% p.a.

- *Neu:* Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils möglich
 - durch Erblasser / durch Gericht
 - grs auf 5 Jahre (in Härtefällen sogar für 10 Jahre)
 - *Aber:* Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf Sicherstellung.

Berücksichtigung von Schenkungen zu Lebzeiten



- Pflichtteilsrecht muss – um effektiv zu sein – Schenkungen zu Lebzeiten berücksichtigen, andernfalls Umgehung leicht möglich

- Beibehaltung der wesentlichen Grundpfeiler
 - Unbefristete „An- bzw Hinzurechnung“ von Schenkungen an pflichtteilsberechtigten Personen

 - Befristete „Hinzurechnung“ von Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigten Personen (Lebensgefährte, Schwiegerkind, Freunde, juristische Personen) → wenn **Schenkung innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tod** gemacht
 - **Hinzurechnungsfrei** sind Schenkungen an **gemeinnützige Organisationen** (diese sind nicht herausgabepflichtig)

Berücksichtigung von Schenkungen zu Lebzeiten (Forts.)

Beispiel: Der Verstorbene hinterlässt seine beiden Söhne A und B. Liebkind A ist testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt.

Liebkind A hat 10 Jahre vor dem Erbanfall einen Betrag von 80 geschenkt erhalten.

1 Jahr vor dem Erbanfall hat die Lebensgefährtin des Verstorbenen ein Haus im Wert von 90 erhalten.

In der Verlassenschaft ist Vermögen im Wert von 30 vorhanden.

- **Pflichtteil des B?**
 - Hinzurechnung aller Schenkungen an A zum Wert der Verlassenschaft = $30+80+90=200$, hiervon $\frac{1}{4}$ für Kind B = 50
 - Pflichtteil ist primär vom Erben, das heißt von A zu decken, aber nur soweit sein eigener Pflichtteil dadurch nicht verkürzt wird und nur bis zur Höhe der Verlassenschaft (dh 30)
 - Danach haben den Pflichtteil alle Geschenknnehmer anteilig aufzubringen, dh wohl 1:3, Sohn A 5, Lebensgefährtin 15 (alte Rechtslage - primäre Haftung des zuletzt Beschenkten)

Berücksichtigung von Schenkungen zu Lebzeiten (Forts.)

- **Neu:** Weiter Schenkungsbegriff
- Neben Schenkungen ieS gelten auch als Schenkung:
 - die Ausstattung eines Kindes,
 - ein Vorschuss auf den Pflichtteil,
 - die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht,
 - die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung,
 - die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, sowie
 - jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt (bspw einseitig begünstigende Aufgriffs- oder Anwachsungsklauseln in Gesellschaftsverträgen)

Berücksichtigung von Schenkungen zu Lebzeiten (Forts.)



- **Neu:** Umfassende Berücksichtigung von Schenkungen an „abstrakt Pflichtteilsberechtigte“

Beispiel: Der Erblasser überträgt seiner tüchtigen Enkelin A zu Lebzeiten die Führung des Familienunternehmens und seine Anteile daran (Wert 100).

Bei seinem Tod viele Jahre später ist sein wesentliches Vermögen aufgebraucht. Er hinterlässt neben seiner Tochter, der Mutter der Enkelin A, zwei Söhne.

Wer hat welche Pflichtteilsansprüche?

- **Rechtslage alt:** Die bloß „abstrakt“ Pflichtteilsberechtigte Enkelin ist nach Ablauf der 2-Jahresfrist keinen Pflichtteilsergänzungsansprüchen ausgesetzt.
- **Rechtslage neu:** Die Enkelin muss die Pflichtteilsergänzungsansprüche iHv 50 der „Elterngeneration“ leisten (3* 1/6), also an ihre Mutter und an deren beide Brüder (je 16,6).

Berücksichtigung von Schenkungen zu Lebzeiten (Forts.)



- **Neu:** Bewertung von Schenkungen

Beispiel: Der Erblasser hat seinem Sohn A zu Lebzeiten sämtliche Anteile an seinem Unternehmen übertragen (Wert 100), seinem Sohn B hat er als Ausgleich gleichzeitig Liegenschaften übertragen (Wert 100). Der Erblasser hat kein Testament errichtet, der Wert der Verlassenschaft beträgt 100.

Das Unternehmen verfällt 10 Jahre später aufgrund geänderter Marktverhältnisse in Konkurs (Wert 0), die Liegenschaft wird umgewidmet (Wert 500).

- **Rechtslage alt (strittig):** Bewertung zum Zeitpunkt des Erbanfalls, A hat uU Schenkungspflichtteilsanspruch von 125 (Pflichtteil 1/4 von 500)
- **Rechtslage neu:** Schenkungen sind zu dem Zeitpunkt zu bewerten, in dem sie gemacht wurden und auf den Zeitpunkt des Erbanfalls nach dem VPI aufzuwerten → A hat keinen Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Zuwendung von Vermögen (Bargeld, Liegenschaften, Aktien, Ges-
Anteilen usw) an Stiftung ist Schenkung.

Hinzurechnung der Zuwendung an die Privatstiftung:

- An sich wird Privatstiftung als „*Dritter*“ eingestuft
- daher gilt für die eigene Haftung der Privatstiftung für Pflichtteilsansprüche des Ehegatten/der Nachkommen die zuvor erwähnte **zwei-Jahres-Frist**, wie sie für „*wirklich gemachte*“ *Schenkungen* an Dritte gilt.

- wenn sich der **Stifter**
 - ein **Widerrufsrecht** oder
 - ein **umfassendes Änderungsrecht**

vorbehalten hat,

gilt die Zuwendung als noch nicht „*wirklich gemacht*“
(***Vermögensopfertheorie***)

Folge: Zwei-Jahres-Frist hat nicht zu laufen begonnen

- „**Umfassendes Änderungsrecht**“?
- Änderung des Zwecks?
- Schon Recht zur Bestimmung der Begünstigten allein?
- Änderung der Organisationsstruktur?

Konsequenz: Verzicht auf das Änderungsrecht?

Nimmt dem Stifter uU notwendige Renovierungsmöglichkeit

- Auch die **Einräumung der Stellung als Begünstigter** der Stiftung/Trust u.ä. stellt eine „*Schenkung*“ dar, die zu bewerten ist.
- Begünstigtenstellung des Pflichtteilsberechtigten ist **zeitlich unbegrenzt** anrechen- bzw hinzurechenbar
- Begünstigtenstellung zur Bemessung des Pflichtteils hinzuzurechnen
- Der Begünstigte haftet für Bezahlung des Pflichtteils

- Zur Bewertung der Begünstigtenstellung ist alles heranzuziehen, was der Begünstigte bis zum Erbfall **tatsächlich erhalten hat** und nach dem Erbanfall **erhalten wird**
- **Einflussrechte** sind zu **berücksichtigen**

Problem: Abzinsung aller zukünftigen Zuwendungen auf den Erbanfall kann zu **enorm hohen Beträgen** führen, wohl nahe am (erwarteten) Unternehmenswert

Liquidität der Begünstigten bleibt **weitgehend unberücksichtigt**

Unsicherheit zukünftiger Erträge, keine Rücksicht auf Unsicherheit des Begünstigten, ob Erträge tatsächlich ausgeschüttet werden

durch Rechtsprechung zu klären:

- Was gilt, wenn es **zwei oder mehrere Stifter** gibt, von denen nur einer stirbt?
- Insbesondere, wenn einem Mitstifter noch ein Änderungsrecht zusteht?
- Was gilt, wenn ein **Nebensterblicher stirbt**, der zum Stiftungsvermögen nur wenig (zB nur € 1.000,-) beigetragen hat und die Pflichtteilsberechtigung nur vom Nebensterblicher abgeleitet wird?
- Was gilt, wenn das wesentliche **Stiftungsvermögen erst im Laufe der Zeit angewachsen** ist, also die Privatstiftung nicht durch Zuwendung des (der) Stifter(s) erworben hat?

- Die **Nichterrichtung eines Testaments** kann enorme und überraschende Auswirkungen haben
 - zB: wegen Anrechnung früherer Schenkungen auf den gesetzlichen Erbteil jedes Kindes werden Wertunterschiede früherer Geschenke an Kinder virulent

- **Die Errichtung eines letzten Willens (Testaments) kann dazu beitragen, Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden**
 - Besser eine Aufteilung der Gegenstände unter den Nachkommen und Ehegatten, als keine
 - Im Einvernehmen können die Erben idR ohnedies von der Aufteilung, die der Erblasser vorgenommen hat, abgehen

➤ **Eventuell vorbereitende Maßnahmen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden:**

- Wie zB Festsetzung einer Benützungsregelung für die zu vererbende Villa; Parifizierung von Wohnungen;
- Bei Vererbung von Gesellschaftsanteilen: Überprüfen der Auswirkung der Teilung; evtl testamentarische Auflage zum Abschluss eines Syndikatsvertrages oder zur Gründung einer Holding;
- Verkauf von Sachen zu Lebzeiten: wie zB eines Einzelunternehmens oder von Gesellschaftsanteilen – Geld lässt sich leichter teilen; der Erblasser kennt sein Unternehmen und kann es besser verkaufen als seine branchenunerfahrenen Erben!

➤ **Gestaltungsmöglichkeiten zur Hinterlassung des Pflichtteils**

- durch Unterbeteiligung, Fruchtgenuss, Rentenlegat
- bei **Privatstiftungen**: Überprüfung, ob sich der Stifter ein Widerrufs- oder Änderungsrecht vorbehalten hat
- Adaptierung der Stiftungsurkunde, wer in welchem Ausmaß begünstigt wird

Auswirkungen für die Praxis



- Lebzeitige Vermögens- u. Nachfolgeregelung in gemeinsamer Erörterung mit allen Pflichtteilsberechtigten;
- Abfindung des Pflichtteils und Abgabe von Pflichtteilsverzicht in Notariatsaktform.
- Die Eltern sind in der Regel besser in der Lage, die Diskussion mit ihren Kindern (aus erster und zweiter Ehe) – allenfalls unter Beiziehung von Beratern, Coach – zu führen und eine Einigung herbeizuführen, als die Erben unter sich → dann brechen die jahre- und jahrzehntelang erlittenen Kränkungen und Hintansetzungen viel heftiger auf und entladen sich in Erb- und Pflichtteilsstreitigkeiten!

Auswirkungen für die Praxis



➤ **Auswirkungen des anwendbaren Rechts beachten**

- Evtl gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, doch sind die erbschaftssteuerlichen Folgen dort häufig wesentlich nachteiliger als die pflichtteilsrechtlichen!
- Rechtswahl für das anwendbare Recht treffen!

(d.i. das Erbrecht der Staatsbürgerschaft oder des gewöhnlichen Aufenthalts)

Grenzüberschreitender Erbfall



Beispiel: Hamburger Kaufmann verkaufte 2010 sein Unternehmen um € 50 Mio. Den Verkaufserlös brachte er in eine GmbH ein, die ihm zu 100% gehört. Die GmbH besitzt diesen Geldbetrag als im wesentlichen einziges Vermögen.

Er selbst hat eine Ehefrau, von der er seit 10 Jahren getrennt lebt, und mit ihr zwei inzwischen erwachsene Kinder.

Er ist vor 9 Jahren mit seiner Lebensgefährtin zusammengezogen; mit ihr hat er zwei uneheliche Kinder.

Er hat vor einem Jahr eine Villa in Mallorca gekauft, diese zwischenzeitig renoviert. Seit Anfang 2016 weiß er von seiner Krebserkrankung, errichtet aber kein Testament. Ende Mai 2016 ist er mit seiner Lebensgefährtin und beiden gemeinsamen Kindern nach Mallorca in das frisch renovierte Haus übersiedelt, die Kinder wurden in Mallorca eingeschult.

Grenzüberschreitender Erbfall



Er hatte die Absicht, dauerhaft auf Mallorca zu bleiben. Alter Haushalt in Deutschland ist aber noch nicht zur Gänze aufgelöst; er hat auch seine persönlichen Gegenstände noch nicht aus der früheren Ehwohnung in Hamburg entfernt.

- Der Verstorbene hat kein Testament hinterlassen.
- Streit, welches gesetzliche Erbrecht anwendbar ist:
 - Deutsches oder Mallorquinisches (Spanien)?
- Gemäß EU-ErbVO kommt es für das gesetzliche Erbrecht auf den letzten **gewöhnlichen Aufenthalt** des Verstorbenen an.

Grenzüberschreitender Erbfall



Deutsches gesetzl. Erbrecht	Mallorquinisches (Spanisches) gesetzl. Erbrecht nach Código Civil
Ehegatte: 1/4 + 1/4 pauschalierter Zugewinnausgleich	Ehegatte: hat – neben Abkömmlingen – nur gesetzl. Fruchtgenussrecht von 1/3 Das Ehegattenerbrecht entfällt durch tatsächliche Trennung
Kinder: teilen Rest (=1/2) nach Köpfen	Kinder: teilen das ganze Erbe nach Köpfen

Erbschaftsbesteuerung in Europa *



- 18 EU-Länder erheben Erbschaftssteuer
- 16 EU-Länder erheben Schenkungssteuer (dieselben wie ErbSt, außer Belgien und Litauen)
- Österreich, Zypern, Tschechien, Italien und Slowakei haben seit 2005 Erbschafts- u. Schenkungssteuern abgeschafft
- Italien hat Erbschafts- und Schenkungssteuer wieder eingeführt
- Auch im Einkommensteuerrecht können todesbedingte Steuern enthalten sein (zB Capital Gains Tax)

*Quelle: Europ. Kommission: Cross-country review of taxes on wealth and Transfers of Wealth, Oct 2014

Die „Spitzenreiter“

➤ Erbschaftsteuertarife Eltern an Kinder		höchste Steuerklasse
in Deutschland	bis 30%	bis 50%
in Spanien	bis 40,8%	bis 81,6%
in Frankreich	bis 45%	bis 60%
in Irland	bis 33%	bis 33%
in Großbritannien	bis 40%	bis 40%
in Belgien	bis 30%	bis 80%

➤ **Unterschiede in den nationalen ErbSt-Systemen**

– Unterschiede in der persönlichen Anknüpfung:

- Erblasser
- Erbe
- beide

➤ Unterschiede in den nationalen ErbSt-Systemen

- Unterschiede in der sachlichen Anknüpfung:
 - Unbeschränkte Steuerpflicht (weltweiter Erwerb) knüpft meist an Wohnsitz oder gewöhnl. Aufenthalt an; auch Anknüpfung an Staatsbürgerschaft möglich
 - Beschränkte Steuerpflicht (nur inländ. Vermögen)
 - Erweiterte (unbeschränkte oder beschränkte) Steuerpflicht aufgrund der Staatsbürgerschaft

- **A verfügt über die deutsche und die US-Staatsbürgerschaft**
 - A hat Deutschland vor 1 Jahr verlassen
 - Die USA verließ er bereits im Jahr 2005
 - **A lebt in den Niederlanden, verfügt aber auch über ein Ferienhaus in Spanien**
 - **USA knüpfen an Staatsbürgerschaft an**
 - **Deutschland knüpft grds an Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt an; aber erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht auch nach Wegzug**
 - **NL und Spanien an Wohnsitz, wobei auch Ferienhaus grds ausreicht**
- 4 Staaten besteuern Welterwerb im Todesfall! → Mehrfachbesteuerung!**



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Was können wir für Sie tun?

- Beratung bei der Nachfolgeplanung
- Verfügungen zu Lebzeiten (Errichtung von Schenkungsverträgen)
- Abklärung und Verbesserung der gesellschaftsvertraglichen Situation und jener in Privatstiftung
- Errichtung von Testamenten, Vermächtnissen, Schenkungsverträgen auf den Todesfall
- Testamentsverwahrung, Testamentsvollstreckung
- Vertretung in Verlassenschaftsverfahren und Erbrechtsstreitigkeiten

Kontaktdaten



RA Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig

johannes.reich-rohrwig@cms-rrh.com

T: 01-40443-1250

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien, Gauermanngasse 2